Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Ortsgemeinden Brimingen und Hisel in der Verbandsgemeinde Bitburger Land im Eifelkreis Bitburg-Prüm haben sich darauf verständigt, dass ihr Zusammenschluss zum 1. Januar 2018 herbeigeführt werden soll.

Sie sind Ortsgemeinden mit sehr wenigen Einwohnerinnen und Einwohnern. So hatten zum Stichtag des 31. Dezember 2015 die Ortsgemeinde Brimingen 90 Einwohnerinnen und Einwohner und die Ortsgemeinde Hisel zehn Einwohnerinnen und Einwohner.

Der freiwillige Zusammenschluss der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel selbst bedarf zwar keiner gesetzlichen Regelung. Gleichwohl soll die Gebietsänderungsmaßnahme gesetzlich geregelt werden. Denn im Zusammenhang mit ihr werden Festlegungen getroffen, für die gesetzliche Regelungen erforderlich sind. Dies gilt beispielsweise für die Festlegung, dass zeitnah vor der Gebietsänderungsmaßnahme Wahlen des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen stattfinden müssen, sowie für die Festlegung, dass aus Anlass der freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahme der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen eine Zuweisung von 20 000 Euro gewährt wird.

B. Lösung

Der Zusammenschluss der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel zum 1. Januar 2018 und damit einhergehende Festlegungen werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Zusammenschluss der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel hat Kosteneinsparungen zum Ziel. So können durch den Zusammenschluss insbesondere Kosten für eine Ortsbürgermeisterin oder einen Ortsbürgermeister und einen Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hisel eingespart werden. Ausgehend von den Kosten im Jahr 2015 werden sich diese Einsparungen auf etwa 4 000 Euro pro Jahr belaufen.

Aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses wird der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen eine Zuweisung des Landes von 20 000 Euro im Jahr 2018 gewährt. Sie ist soweit als möglich zum Abbau von Verbindlichkeiten zu verwenden.

Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Die Ortsgemeinde Hisel wird zum 1. Januar 2018 aufgelöst. Gleichzeitig wird ihr Gebiet in die Ortsgemeinde Brimingen eingegliedert.
- (2) Eine weitere Gebietsänderung der Ortsgemeinde Brimingen zu einem späteren Zeitpunkt bleibt vorbehalten.

§ 2

- (1) Die ersten Wahlen des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen finden zeitnah vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 statt. Der Wahltag dafür wird von der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm festgesetzt. Entsprechendes gilt für den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen. Die Wahlzeit des Ortsgemeinderates der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen beginnt am 1. Januar 2018. Die Wahlzeiten der bisherigen Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel enden am 31. Dezember 2017. Die Amtszeit des bisherigen Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Hisel endet vorzeitig am 31. Dezember 2017. Der bisherige Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Brimingen bleibt bis zur Einführung seiner Nachfolgerin oder seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen ist der bisherige Ortsbürgermeister, bei dessen Verhinderung der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene bisherige Beigeordnete der Ortsgemeinde Brimingen. Nehmen der bisherige Ortsbürgermeister und alle bisherigen Beigeordneten der Ortsgemeinde Brimingen an der ersten Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen als Bewerber teil, bestimmt die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl.
- (3) Für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen ist das gemeinsame Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Brimingen und Hisel maßgebend.
- (4) In der Folge finden die nächsten Wahlen des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters gemeinsam in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2024 statt.

(5) Für den bisherigen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Brimingen gilt zum Zeitpunkt der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 des Ehrensoldgesetzes als erfüllt.

§ 3

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Ortsgemeinde Hisel zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2017 sowie die Verbindlichkeiten und Forderungen der Ortsgemeinde Hisel auf die Ortsgemeinde Brimingen über. Zu den Wertansätzen gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO.

§ 4

Der gemäß § 108 der Gemeindeordnung für den Schluss des Haushaltsjahres 2017 aufzustellende Jahresabschluss der Ortsgemeinde Hisel ist dem Ortsgemeinderat der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen zur Prüfung vorzulegen. Der Ortsgemeinderat der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen beschließt über die Feststellung des geprüften, für den Schluss des Haushaltsjahres 2017 aufzustellenden Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Hisel bis zum 31. Dezember 2018. Er entscheidet gesondert über die Entlastung des bisherigen Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Hisel und ihrer Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben.

§ 5

Soweit nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist, gilt im Jahr 2018 die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Ortsgemeinden Brimingen und Hisel zum 30. Juni 2017 als Einwohnerzahl der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen.

§ 6

Das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehende Ortsrecht der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel gilt in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fort. Die umgebildete Ortsgemeinde Brimingen hat dieses fortgeltende Ortsrecht der bisherigen Ortsgemeinden Brimingen und Hisel bis zum 1. Januar 2028 durch im gesamten Gemeindegebiet geltendes Ortsrecht zu ersetzen.

§ 7

Wegen der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 werden die Kreisstraßen im Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Brimingen und Hisel nicht abgestuft.

§ 8

Die umgebildete Ortsgemeinde Brimingen wird mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Rechtsnachfolgerin der Ortsgemeinde Hisel.

§ 9

Eine kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

§ 10

Das Land gewährt aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen eine Zuweisung von 20 000 Euro im Jahr 2018. Die Zuweisung ist soweit als möglich zum Abbau der mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 auf die Ortsgemeinde Brimingen übergehenden Verbindlichkeiten der Ortsgemeinde Hisel zu verwenden.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Rheinland-Pfalz hat sehr kleinteilige kommunale Gebiets- und Verwaltungsstrukturen.

Mit Gebietsänderungen im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Strukturen im kommunalen Bereich optimiert werden.

Auf der jetzigen ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform werden Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden herbeigeführt. Damit sollen die Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft der Strukturen der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden verbessert werden.

Zu Beginn der Kommunal- und Verwaltungsreform hat es landesweit 2 257 Ortsgemeinden, 163 Verbandsgemeinden, 29 verbandsfreie Gemeinden, acht große kreisangehörige Städte, zwölf kreisfreie Städte und 24 Landkreise gegeben.

Aktuell bestehen in Rheinland-Pfalz 2 263 Ortsgemeinden, 150 Verbandsgemeinden, 22 verbandsfreie Gemeinden, acht große kreisangehörige Städte, zwölf kreisfreie Städte und 24 Landkreise.

Unter den Gemeinden in Rheinland-Pfalz hatten zum Stichtag des 31. Dezember 2015

- 138 weniger als 100 Einwohnerinnen und Einwohner,
- 258 von 100 bis 200 Einwohnerinnen und Einwohner,
- 244 von 200 bis 300 Einwohnerinnen und Einwohner,
- 423 von 300 bis 500 Einwohnerinnen und Einwohner und
- 559 von 500 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Vorgesehen ist eine zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Zu ihrer Vorbereitung werden derzeit umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt. Auf sie haben sich in der vergangenen Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz die Landtagsfraktionen und die Landesregierung verständigt. Zwischen ihnen ist Einvernehmen zu dem Gesamtkonzept für die wissenschaftlichen Untersuchungen erzielt worden. Dem wissenschaftlichen Gesamtkonzept liegen unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände abgestimmte Leitsätze und Fragen zugrunde.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen, mit denen ein Wissenschaftlerkreis unter der Federführung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich, Technische Universität Kaiserslautern, und des Herrn Professors Dr. Jan Ziekow, Direktor des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung, Speyer, betraut ist, erstrecken sich auf die Themenbereiche

- Demografische Entwicklung, Raumordnung und Landesplanung,
- Organisation f
 ür die kommunalen Ebenen und die Landesverwaltung sowie Funktionalit
 ät der k
 ünftigen Aufgabenstruktur,
- Gebietsstrukturen und Finanzen,
- Landesorganisationsgesetz,
- Gesetzesfolgenabschätzung,
- Kommunalrechtliche Fragen und Folgerungen und
- Bürgerbeteiligung.

Zu dem Themenbereich der Gebietsstrukturen gehört auch eine Prüfung des Gebietsänderungserfordernisses auf der Ortsgemeindeebene.

Für das Land haben freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen Vorrang. Dies schließt Gebietsänderungsmaßnahmen auf der Ortsgemeindeebene ein.

Die Ortsgemeinden Brimingen und Hisel werden auf freiwilliger Basis zum 1. Januar 2018 zusammengeschlossen.

Der freiwillige Zusammenschluss selbst bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Denn § 11 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), BS 2020-1, regelt, dass die Aufsichtsbehörde über die Gebietsänderung entscheidet, wenn die beteiligten Gemeinden eine Gebietsänderung beantragen oder ihr zustimmen. Im Falle des freiwilligen Zusammenschlusses der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel wäre dies die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Gleichwohl wird der freiwillige Zusammenschluss der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel zum 1. Januar 2018 gesetzlich geregelt. Im Zusammenhang mit dieser Gebietsänderungsmaßnahme werden nämlich Festlegungen getroffen, für die gesetzliche Regelungen erforderlich sind. Dies gilt beispielsweise für die Festlegung, dass zeitnah vor der Gebietsänderungsmaßnahme Wahlen des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen stattfinden müssen, sowie für die Festlegung, dass aus Anlass der freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahme der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen eine Zuweisung von 20 000 Euro gewährt wird.

Ergebnis der Beteiligung

Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 22. November 2016 den Entwurf eines Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel (Stand: 18. November 2016) den Ortsgemeinden Brimingen und Hisel, der Verbandsgemeinde Bitburger Land und dem Eifelkreis Bitburg-Prüm übersandt. Mit dem Schreiben ist ihnen die Möglichkeit gegeben worden, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf dem Ministerium des Innern und für Sport bis zum 11. Januar 2017 zukommen zu lassen.

Aus den daraufhin dem Ministerium des Innern und für Sport übermittelten Äußerungen ergibt sich Folgendes:

Ortsgemeinde Brimingen

(Beschluss des Ortsgemeinderates vom 27. Dezember 2016, Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land vom 12. Januar 2017)

Die Ortsgemeinde Brimingen stimmt der dortigen Eingliederung der Ortsgemeinde Hisel zum 1. Januar 2018 zu.

§ 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs soll entfallen oder intentionsmäßig angepasst werden, damit in der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen eine Erhebung der Realsteuern mit einheitlichen Hebesätzen möglich ist.

Die Ortsgemeinde Brimingen tritt dafür ein, gesetzlich zu regeln, dass die Kreisstraßen im Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Brimingen und Hisel bis zu einer Gebietsänderung nach § 1 Abs. 2 nicht abgestuft werden. Dadurch soll die bisher in § 7 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung ersetzt werden. Sie lässt eine Abstufung der Kreisstraßen im Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Brimingen und Hisel auch aus anderen Gründen als der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs zu. Derartige andere Gründe sind nicht vorhersehbar.

Die in der bisherigen Gemeinde Hisel vorhandene Dorfstraße soll gesetzlich die Straßenbezeichnung "Hisel, Nr." erhalten, um die Identität Hisels in der Zukunft zu wahren.

Ortsgemeinde Hisel

(Beschluss des Ortsgemeinderates vom 27. Dezember 2016, Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land vom 12. Januar 2017)

Die Positionierung der Ortsgemeinde Hisel entspricht der Positionierung der Ortsgemeinde Brimingen.

Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land (Schreiben vom 12. Januar 2017)

Der jetzige Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Brimingen ist am 14. Juli 2004 erstmals in dieses Ehrenamt gewählt worden. Bis jetzt hat er einen Anspruch auf einen Ehrensold von 25 v. H. der Aufwandsentschädigung. Wegen der Wahl einer Ortsbürgermeisterin oder eines Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs kann der derzeitige Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Brimingen unter Umständen keine Amtszeit von insgesamt 15 Jahren und damit keinen Anspruch auf einen Ehrensold von 33 ½ v. H. erreichen.

Der derzeitige Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Hisel ist am 9. Juli 2014 erstmals in dieses Ehrenamt gewählt worden. Er kann die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Ehrensold nicht erfüllen. Dies gilt mithin auch für eine Amtszeit von fünf Jahren oder eine geringfügig kürzere Amtszeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Ehrensoldgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1972 (GVBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 90), BS 2020-6, als Voraussetzung für einen Anspruch auf Ehrensold von 25 v. H. der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 des Ehrensoldgesetzes.

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Schreiben vom 4. Januar 2017)

Der Entwurf eines Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel (Stand: 18. November 2016) wird zur Kenntnis genommen.

Einwände des Eifelkreises Bitburg-Prüm gegen die vorgesehene Fusion der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel bestehen nicht.

Anmerkungen:

Der bisherige § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ist gestrichen worden. Danach haben im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2027 in der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen für das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Brimingen und das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Hisel unterschiedliche Hebesätze der Realsteuern festgesetzt werden können. Die Möglichkeit, in der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen auch im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2027 für ihr Gesamtgebiet jeweils einen einheitlichen Realsteuerhebesatz festzusetzen, ist damit nicht ausgeschlossen gewesen.

§ 7 des Gesetzentwurfs ist unverändert geblieben. Er regelt, dass wegen der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Kreisstraßen im Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Brimingen und Hisel nicht abgestuft werden. Eine inhaltliche Erweiterung des § 7 des Gesetzentwurfs um Gründe, aus denen keine Abstufung dieser Kreisstraßen vorgenommen wird, ist ungerechtfertigt. Dies gilt mithin auch für eine Übergangszeit bis zu einer etwaigen Gebietsänderung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs. Bei einer gesetzlichen Regelung, wonach die Kreisstraßen im Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Brimingen und Hisel auch aus einem anderen Grund als der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs nicht abgestuft werden, würde die umgebildete Ortsgemeinde Brimingen gegenüber einer Gemeinde, die in ihrem Gebietsstand unverändert bleibt, einen Vorteil erlangen. Zudem wäre der Eifelkreis Bitburg-Prüm durch eine solche Regelung schlechthin an der Abstufung einer Kreisstraße im Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Brimingen und Hisel gehindert. Für beides gibt es keine sachliche Rechtfertigung. § 7 des Gesetzentwurfs soll lediglich sicherstellen, dass wegen der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs keine Änderung des Status quo hinsichtlich straßenrechtlicher Einstufungen eintreten wird.

Eine Regelung, mit der für die Dorfstraße der bisherigen Ortsgemeinde Hisel der Name "Hisel" festgelegt wird, ist in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden. Die Benennung der öffentlichen Straßen, Plätze und Brücken innerhalb des Gemeindegebiets sowie die Zuteilung von Hausnummern gehören nämlich zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde. Dazu wird auch auf die Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 2 GemO verwiesen.

In den Gesetzentwurf ist dem § 2 ein Absatz 5 angefügt worden. Der neue § 2 Abs. 5 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass für den bisherigen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Brimingen zum Zeitpunkt der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 des Ehrensoldgesetzes als erfüllt gilt. Wie § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 des Ehrensoldgesetzes regelt, beträgt der Ehrensold nach einer Amtszeit von insgesamt fünfzehn Jahren sowie bei Dienstunfähigkeit, wenn diese beim Ausscheiden aus dem Amt bereits eingetreten war, 33 ½ v. H. der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu§1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass die Ortsgemeinde Hisel zum 1. Januar 2018 aufgelöst wird.

Wie § 1 Abs. 1 Satz 2 regelt, wird gleichzeitig das Gebiet der aufgelösten Ortsgemeinde Hisel in die Ortsgemeinde Brimingen eingegliedert.

Diese Regelungen basieren auf § 10 Nr. 1 GemO. Nach

§ 10 Nr. 1 GemO können aus Gründen des Gemeinwohls Gemeinden aufgelöst und ihr Gebiet in eine oder mehrere andere Gemeinden eingegliedert werden.

Die Auflösung der Ortsgemeinde Hisel und die Eingliederung ihres Gebiets in die Ortsgemeinde Brimingen ist eine dem Gemeinwohl dienende Maßnahme. Mit dieser Maßnahme kann ein kleiner Beitrag zur Steigerung der Leistungsfähigkeit kommunaler Strukturen geleistet werden.

Die Ortsgemeinde Hisel gehört zur Verbandsgemeinde Bitburger Land im Eifelkreis Bitburg-Prüm. Das Gemeindegebiet liegt am westlichen Rand der Verbandsgemeinde Bitburger Land, unmittelbar an der Bundesstraße 50, auf einer Höhe von 370 Metern.

Die Ortsgemeinde Hisel hat eine Fläche von 2,13 Quadratkilometern.

Ihre Bodenfläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. 90,3 % der Bodenfläche Hisels sind Landwirtschaftsflächen. Damit ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen an der Bodenfläche in Hisel deutlich größer als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Ortsgemeinde mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern (Anteil der Landwirtschaftsflächen von 46,8 % an der Bodenfläche). Dagegen belaufen sich in Hisel die Anteile der Waldflächen auf 3,2 % der Bodenfläche, der Wasserflächen auf 0,2 % der Bodenfläche und der Siedlungsund Verkehrsflächen auf 6,3 % der Bodenfläche. Eine rheinlandpfälzische Ortsgemeinde unter 500 Einwohnerinnen und Einwohner hat im Durchschnitt deutlich größere Anteile der Waldflächen, der Wasserflächen und der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Bodenfläche, nämlich Anteile der Waldflächen von 43,1 % der Bodenfläche, der Wasserflächen von 0,7 % der Bodenfläche und der Siedlungs- und Verkehrsflächen von 9,1 % der Bodenflächen.

Hisel ist eine der einwohnerschwächsten Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz.

Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Ortsgemeinde Hisel zum Stichtag des 31. Dezember 2015 zehn Einwohnerinnen und Einwohner.

Seit jeher hatte die Gemeinde Hisel nur wenige Einwohnerinnen und Einwohner. Die Einwohnerzahl Hisels ist in den vergangenen Jahrzehnten jedoch noch deutlich zurückgegangen. So stellt sich die Entwicklung der Einwohnerzahl Hisels ab dem Jahr 1950 wie folgt dar:

Jahr	Einwohnerzahl
1950	41
1961	30
1970	36
1987	29
1997	19
2005	17
2015	10

Die zehn Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Hisel zum Stand des 31. Dezember 2015 verteilen sich folgendermaßen auf Altersgruppen:

Altersgruppe	Einwohnerzahl
unter drei Jahre	0
drei bis sechs Jahre	0
zehn bis 16 Jahre	0
16 bis 20 Jahre	0
20 bis 35 Jahre	0
35 bis 50 Jahre	1
50 bis 65 Jahre	3
65 bis 80 Jahre	4
80 Jahre und älter	2

Im Jahr 2014 hatte die Ortsgemeinde Hisel eine Steuereinnahmekraft von 11 524 Euro. Dies entspricht einem Betrag von 1 048 Euro pro Einwohnerin und Einwohner. Er liegt um 485 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+ 86,15 %) über dem Betrag der Steuereinnahmekraft pro Einwohnerin und Einwohner einer rheinland-pfälzischen Ortsgemeinde mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2014 (563 Euro pro Einwohnerin und Einwohner).

Die Einzahlungen und Auszahlungen der Ortsgemeinde Hisel beliefen sich in den Jahren 2010 bis 2015 auf die folgenden Beträge:

Jahr	Einzahlungen in Euro	Auszahlun- gen in Euro	Saldo in Euro
2010	8 999,02	12 383,59	- 3 384,57
2011	15 123,07	22 700,76	- 7 577,69
2012	18 159,21	13 926,45	4 232,76
2013	13 638,07	13 259,04	379,03
2014	18 217,72	15 378,41	2 839,31
2015	18 284,18	16 965,35	1 318,83

Allein für die Gemeindeorgane der Ortsgemeinde Hisel ist in den Jahren 2010 bis 2015 der folgende Aufwand entstanden:

Jahr	Aufwand für den Ortsbürger- meister	Rück- stellung für den Ehrensold	Aufwand für den Ortsge- meinderat	Gesamt- aufwand für die Gemeinde- organe
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
2010	3 708,72	699,00	20,00	4 427,72
2011	3 710,52	810,00	75,88	4 596,40
2012	3 779,44	1 028,00	58,92	4 866,36
2013	3 797,80	1 105,00	85,88	4 988,68
2014	3 975,09	343,00	142,05	4 460,14
2015	4 126,41	1 001,00	116,96	5 244,37

Die Schulden der Ortsgemeinde Hisel nahmen zum jeweiligen 31. Dezember der Jahre 2010 bis 2015 die folgenden Beträge ein:

Jahr	Investitionskredite		gegenü Verbands Bitburg	ichkeiten ber der gemeinde er Land
Juli	Gesamt-	Betrag je Einwohne-	Gesamt-	Betrag je Einwohne-
	betrag	rin und	betrag	rin und
		Einwohner		Einwohner
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
2010	434,76	33,44	25 404,66	1 954,21
2011	332,52	23,75	32 982,35	2 355,88
2012	230,28	16,45	28 749,59	2 053,54
2013	128,04	11,64	28 370,56	2 579,14
2014	25,80	2,35	25 531,25	2 321,02
2015	0,00	0,00	24 212,42	2 421,24

Bei der Ortsgemeinde Hisel handelt es sich um eine Teilnehmerin am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz:

Stand der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (bereinigt) am 31. Dezember 2009	Gesamtleistung (78,26 v. H. des Standes zum 31. Dezember 2009)	Rechnerische Restschuld am 31. Dezember 2026
in Euro	in Euro	in Euro
22 020	17 233	8 235

Wie auch die Ortsgemeinde Hisel gehört die Ortsgemeinde Brimingen zur Verbandsgemeinde Bitburger Land im Eifelkreis Bitburg-Prüm. Sie umfasst auch einen Teil des ansonsten in der Ortsgemeinde Utscheid der Verbandsgemeinde Südeifel liegenden Weilers Neuhaus.

Die Ortsgemeinde Brimingen erstreckt sich am westlichen Rand der Verbandsgemeinde Bitburger Land auf einem Höhenrücken zwischen Enz und Prüm. Sie hat eine Höhenlage von 420 Metern.

Die Fläche der Ortsgemeinde Brimingen beträgt 3,79 Quadratkilometer.

Nach der Eingliederung des Gebiets der bisherigen Ortsgemeinde Hisel wird die Ortsgemeinde Brimingen sich auf einer Fläche von 5,92 Quadratkilometern erstrecken.

Die Ortsgemeinde Brimingen hat zwar mehr Einwohnerinnen und Einwohner als die Ortsgemeinde Hisel. Sie gehört aber auch zu den sehr einwohnerschwachen Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz.

Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Ortsgemeinde Brimingen zum Stichtag des 31. Dezember 2015 90 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Brimingen ist im Zeitraum von 1950 bis 2015 ebenso wie die Einwohnerzahl der

Ortsgemeinde Hisel zurückgegangen. Im direkten Vergleich der Einwohnerzahlen im Jahr 1950 und 2015 fällt die Verringerung der Einwohnerzahl in der Ortsgemeinde Brimingen prozentual deutlich geringer als in der Ortsgemeinde Hisel aus. Von 1950 an ist die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Brimingen über die Jahrzehnte etwa ein Drittel geringer geworden. Anschließend hat es bis zum Stand des 31. Dezember 2015 einen Anstieg der Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Brimingen gegeben. Die Entwicklung der Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Brimingen von 1950 bis zum 31. Dezember 2015 stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Jahr	Einwohnerzahl
1950	101
1961	100
1970	92
1987	88
1997	71
2005	72
2015	90

Die 90 Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Brimingen zum Stand des 31. Dezember 2015 sind wie folgt Altersgruppen zugeordnet:

Altersgruppe	Einwohnerzahl
unter drei Jahre	1
drei bis sechs Jahre	3
zehn bis 16 Jahre	10
16 bis 20 Jahre	6
20 bis 35 Jahre	8
35 bis 50 Jahre	25
50 bis 65 Jahre	19
65 bis 80 Jahre	13
80 Jahre und älter	3

Die Ortsgemeinde Brimingen wies im Jahr 2014 eine Steuereinnahmekraft von 47 458 Euro auf, was einem Betrag von 533 Euro pro Einwohnerin und Einwohner entspricht. Er liegt um 30 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (– 5,33 %) unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Ortsgemeinde unter 500 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2014 (563 Euro pro Einwohnerin und Einwohner)

Ausgehend von den Daten für das Jahr 2014 wird die um das Gebiet der Ortsgemeinde Hisel vergrößerte Ortsgemeinde Brimingen eine Steuereinnahmekraft von 590 Euro pro Einwohnerin und Einwohner haben. Mithin nimmt infolge der Eingliederung des Gebiets der bisherigen Ortsgemeinde Hisel die Steuereinnahmekraft der Ortsgemeinde Brimingen um 57 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) zu. Die Steuereinnahmekraft der um das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Hisel vergrößerten Ortsgemeinde Brimingen überschreitet den einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Ortsgemeinde unter 500 Einwohnerinnen und Einwohnern um 27 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+ 4,80 %).

Die Ortsgemeinde Brimingen hatte in den Jahren 2010 bis 2015 die folgenden Einzahlungen und Auszahlungen:

Jahr	Einzahlungen in Euro	Auszahlungen in Euro	Saldo in Euro
2010	56 269,67	96 101,04	- 39 841,37
2011	83 535,57	59 065,90	24 469,67
2012	115 748,14	66 808,56	48 939,58
2013	144 787,38	112 939,35	31 848,03
2014	66 884,22	139 641,72	- 72 757,50
2015	95 583,00	77 812,20	17 770,80

Zum jeweiligen 31. Dezember der Jahre 2010 bis 2015 beliefen sich die Schulden der Ortsgemeinde Brimingen auf die folgenden Beträge:

Jahr	Investitionskredite		gegenü Verbands Bitburg	ichkeiten ber der gemeinde er Land Euro
Jaiii	Gesamt-	Betrag je	Gesamt-	Betrag je
	betrag	Einwohne-	betrag	Einwohne-
		rin und		rin und
		Einwohner		Einwohner
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
2010	37 523,33	487,32	22 299,59	289,61
2011	36 427,75	485,70	0,00	0,00
2012	35 301,82	446,86	0,00	0,00
2013	0,00	0,00	0,00	0,00
2014	0,00	0,00	0,00	0,00
2015	0,00	0,00	0,00	0,00

Mithin ergeben sich für die um das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Hisel vergrößerte Ortsgemeinde Brimingen, basierend auf den Daten zum Stichtag des 31. Dezember 2015, keine Schulden in Form von Investitionskrediten und Schulden in Form von Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde von 24 212,42 Euro. Dies entspricht einem Betrag von 242,12 Euro pro Einwohnerin und Einwohner.

Raumordnerisch gehören die Ortsgemeinden Brimingen und Hisel zum Nahbereich Bettingen mit dem Grundzentrum Bettingen, zum Mittelbereich Bitburg mit den kooperierenden Mittelzentren Bitburg und Neuerburg und zum Regionalbereich mit dem Oberzentrum Trier.

Die Ortsgemeinden Brimingen und Hisel sind über klassifizierte Straßen sehr gut an das überörtliche Straßennetz angebunden. Sie werden über die Bundesstraße 50 und die Kreisstraßen 9, 10 und 11 erschlossen.

Die kürzeste Straßenverbindung zwischen den Ortsgemeinden Brimingen und Hisel besteht über eine Gemeindestraße. Dabei beläuft sich die Entfernung zwischen den beiden Ortsgemeinden auf 2,2 Kilometer (sechs Fahrminuten).

Die Ortsgemeinden Brimingen und Hisel sind dem Grundschulbezirk Bettingen zugeordnet.

Für die Ortsgemeinden Baustert, Brimingen und Hisel gibt es eine gemeinsame örtliche Feuerwehreinheit.

Sowohl die Ortsgemeinde Brimingen als auch die Ortsgemeinde Hisel gehören zur katholischen Pfarrei St. Maximin Baustert in der Pfarreiengemeinschaft Rittersdorf im Dekanat Bitburg im Bistum Trier.

Sie sind der evangelischen Kirchengemeinde Bitburg im Kirchenkreis Trier der Evangelischen Kirche im Rheinland zugeordnet.

Zwischen den Ortsgemeinden Brimingen und Hisel gibt es sehr weit zurückreichende Verbindungen hinsichtlich der öffentlichen Gebiets- und Verwaltungsstrukturen.

Die Ortsgemeinde Brimingen hat bis zum Ende des Alten Reiches zum Quartier Vianden, Herrschaft Neuerburg, Herzogtum Luxemburg, von 1795 bis 1814 zur Mairie Outscheid, Kanton Neuerburg, Arrondissement Bitburg, Departement der Wälder, von März bis Juni 1814 zur provisorischen Verwaltung des Generalgouvernements Mittelrhein, ab Juni 1814 zur Gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern, ab 1816 zum Kreis Bitburg (ab 1939 Landkreis Bitburg), ab 1817 zur Bürgermeisterei Outscheid, ab 1856 zur Bürgermeisterei Baustert, ab 1927 zum Amt Baustert und später zum Amt Oberweis, ab 1968 zur Verbandsgemeinde Oberweis und ab 1970 zur Verbandsgemeinde Bitburg-Land gehört. Seit dem Jahr 1970 ist die Ortsgemeinde Brimingen dem Landkreis Bitburg-Prüm (2007 in Eifelkreis Bitburg-Prüm umbenannt) zugeordnet. Sie ist seit 2014 in die auf freiwilliger Basis aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg gebildete neue Verbandsgemeinde Bitburger Land eingebunden.

Die Ortsgemeinde Hisel hat, wie auch die Ortsgemeinde Brimingen, bis zum Ende des Alten Reiches zum Quartier Vianden, Herrschaft Neuerburg, Herzogtum Luxemburg gehört. Für sie ist von 1795 bis 1814 die Mairie Baustert, Kanton Neuerburg Arrondissement Bitburg, Departement der Wälder, von März bis Juni 1814 die provisorische Verwaltung des Generalgouvernements Mittelrhein und ab Juni 1814 die Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern zuständig gewesen. Ab 1816 hat sie im Gebiet des Kreises Bitburg (ab 1939 Landkreis Bitburg) gelegen. Sie ist ab 1817 der Bürgermeisterei Baustert, ab 1927 dem Amt Baustert und später dem Amt Oberweis, ab 1968 der Verbandsgemeinde Oberweis und ab 1970 der Verbandsgemeinde Bitburg-Land zugeordnet gewesen. Seit 1970 gehört die Ortsgemeinde Hisel zum Landkreis Bitburg-Prüm (2007 in Eifelkreis Bitburg-Prüm umbenannt). Hisel ist seit 2014 eine Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land.

Der Ortsgemeinderat Brimingen hat in der Sitzung am 27. Dezember 2016 dem Zusammenschluss mit der Ortsgemeinde Hisel zum 1. Januar 2018 zugestimmt. Zu dem ihm vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel (Stand: 18. November 2016) ist von ihm eine Stellungnahme beschlossen worden. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat Brimingen einstimmig (sechs Ja-Stimmen) gefasst.

Seitens des Ortsgemeinderates Hisel ist in der Sitzung am 27. Dezember 2016 dem Zusammenschluss mit der Ortsgemeinde Brimingen zum 1. Januar 2018 zugestimmt worden.

Er hat außerdem eine Stellungnahme zu dem ihm vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel (Stand: 18. November 2016) beschlossen. Der Beschluss des Ortsgemeinderates Hisel ist einstimmig (fünf Ja-Stimmen) gefasst worden.

Mithin haben die Ortsgemeinden Brimingen und Hisel ihrem Zusammenschluss zum 1. Januar 2018 zugestimmt.

Die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm hat mit Schreiben vom 4. Januar 2017 dem Ministerium des Innern und für Sport mitgeteilt, dass seinerseits keine Einwände gegen den Zusammenschluss der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel bestehen.

Nach § 1 Abs. 2 bleibt eine weitere Gebietsänderung der Ortsgemeinde Brimingen zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Ortsgemeinde Brimingen wird auch nach der Eingliederung des Gebiets der bisherigen Ortsgemeinde Hisel eine kommunale Gebietskörperschaft mit wenigen Einwohnerinnen und Einwohnern sein.

§ 11 Abs. 3 Satz 1 GemO berechtigt das fachlich zuständige Ministerium, das heißt das Ministerium des Innern und für Sport, Gemeinden mit weniger als 300 Einwohnerinnen und Einwohnern aufzulösen und in eine andere oder in eine neugebildete Gemeinde innerhalb derselben Verbandsgemeinde einzugliedern.

Nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 1 Satz 1 zu § 11 GemO ist bei Entscheidungen über die Auflösung und Neubildung von Ortsgemeinden anzustreben, dass die neugebildeten Ortsgemeinden mindestens 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen.

Ein Themenbereich der derzeit laufenden umfangreichen wissenschaftlichen Untersuchungen zur Fortsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz, die im Auftrag des Landes unter der Federführung des Herrn Professor Dr. Junkernheinrich, Technische Universität Kaiserslautern, und des Herrn Professor Dr. Ziekow, Direktor des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung, Speyer, erfolgen, bildet die Prüfung des Gebietsänderungserfordernisses auf der Ortsgemeindeebene. Die Untersuchungsergebnisse sollen eine Grundlage für weitere Entscheidungen zur Kommunal- und Verwaltungsreform werden.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass die ersten Wahlen des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen zeitnah vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 stattfinden.

Die Eingliederung des Gebiets der bisherigen Ortsgemeinde Hisel in die Ortsgemeinde Brimingen erfordert Wahlen des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen. Mit dieser Gebietsänderung wird, ausgehend von den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 31. Dezember 2015, die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Brimingen (90 Einwohnerinnen und Einwohner) um zehn Einwohnerinnen und Einwohner (+ 11,11 %) anwachsen.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 enthält Sonderregelungen für die ersten Wahlen des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen.

Wie sich aus § 71 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), BS 2021-1, ergibt, finden nämlich die Wahlen der Räte der Ortsgemeinden in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 1974 folgenden Jahres statt. Demnach werden die nächsten allgemeinen Wahlen der Ortsgemeinderäte in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2019 durchgeführt.

Im Hinblick auf den in § 1 Abs. 1 geregelten Gebietsänderungszeitpunkt des 1. Januar 2018 wird mit den ersten Wahlen des Ortsgemeinderates der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen nicht bis zum Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2019 gewartet. Der bisherige Ortsgemeinderat Brimingen wäre dann über einen Zeitraum von 15 bis 18 Monaten, nämlich zwischen der Eingliederung des Gebiets der Ortsgemeinde Hisel und dem Tag der allgemeinen Wahlen der Ortsgemeinderäte im Jahr 2019, ohne ausreichende demokratische Legitimation. Zu der Wahl des Rates der Ortsgemeinde Brimingen in ihrem bisherigen Gebietsstand ist keine Person aus dem Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Hisel wahlberechtigt gewesen. Für die erste Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen und den bisheriger Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Brimingen trifft Gleiches zu.

Der Wahltag für die ersten Wahlen des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen wird, so § 2 Abs. 1 Satz 2, von der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm festgesetzt.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 gilt Entsprechendes für den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 verdrängt für die erste Wahl des Ortsgemeinderates der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen § 71 Abs. 1 Satz 2 KWG. Diese Regelung hat der Landesregierung die Zuständigkeit für die Festsetzung der Wahltage zu den allgemeinen Wahlen der Ortsgemeinderäte übertragen.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 enthält deklaratorische Regelungen für die erste Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen.

Denn aus § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 KWG geht bereits hervor, dass die Aufsichtsbehörde für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Gemeinde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl festsetzt, wenn die Wahl nicht wegen Beendigung der (vollen) Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers erforderlich ist.

Ergänzend zu § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet auch § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 KWG Anwendung.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG müssen der Wahltag und der Tag der Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin

oder des Bürgermeisters einer Gemeinde jeweils ein Sonntag sein.

Wie § 60 Abs. 3 KWG regelt, haben Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden.

Angelehnt an § 60 Abs. 1 Satz 1 KWG sind die ersten Wahlen des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen an demselben Tag durchzuführen. Dafür sprechen insbesondere die innere Verbindung der Wahlen, die Vermeidung mehrerer Wahlen in kurzer Zeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Wahlvorstandsmitglieder und der Kommunalverwaltungen sowie wahlorganisatorische Gesichtspunkte und Kostenaspekte.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 4 beginnt die Wahlzeit des Ortsgemeinderates der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen am 1. Januar 2018.

Damit geht § 2 Abs. 1 Satz 4 der Regelung des § 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG vor. § 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG sieht vor, dass die Wahlzeit des Gemeinderates am ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats beginnt.

Die Wahlzeiten der bisherigen Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel enden, so § 2 Abs. 1 Satz 5 KWG, am 31. Dezember 2017. § 2 Abs. 1 Satz 5 KWG ist gegenüber § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG vorrangig. Nach § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG endet die Wahlzeit des bisherigen Gemeinderates mit Ablauf des Monats, in dem das neue Vertretungsorgan gewählt wird.

Wie § 2 Abs. 1 Satz 6 KWG regelt, endet die Amtszeit des bisherigen Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Hisel vorzeitig am 31. Dezember 2017. Dies ist der Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1. Ab dem 1. Januar 2018 wird es die Ortsgemeinde Hisel nicht mehr geben.

Der bisherige Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Brimingen wird nach § 2 Abs. 1 Satz 7 bis zur Einführung seiner Nachfolgerin oder seines Nachfolgers im Amt bleiben. Mithin orientiert sich § 2 Abs. 1 Satz 7 an § 52 Abs. 3 GemO. Danach bleiben die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bis zur Einführung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger in den Ämtern.

Für den Beginn der Amtszeit der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen, die oder der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 gewählt wird, ist der Ernennungszeitpunkt maßgebend. § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO sieht vor, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach den Vorschriften des Beamtenrechts zur Beamtin oder zum Beamten zu ernennen ist. Wie § 8 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), regelt, erfolgt die Ernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird, so § 10 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 2030-1, mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

Ergänzend kommt § 54 Abs. 2 GemO zur Anwendung.

Nach § 54 Abs. 2 Satz 1 GemO erfolgen die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die noch im Amt befindliche Vorgängerin oder den noch im Amt befindlichen Vorgänger oder durch die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter.

Sofern eine allgemeine Vertreterin oder ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden oder noch nicht ernannt ist, werden nach § 54 Abs. 2 Satz 2 GemO die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Ratsmitglied vorgenommen.

Aufgrund der Eingliederung des Gebiets der bisherigen Ortsgemeinde Hisel in die Ortsgemeinde Brimingen bedarf es keiner Wahl eines Organs der Verbandsgemeinde Bitburger Land oder des Eifelkreises Bitburg-Prüm. Strukturen der Verbandsgemeinde Bitburger Land oder des Eifelkreises Bitburg-Prüm werden durch die Eingliederung des Gebiets der Ortsgemeinde Hisel in die Ortsgemeinde Brimingen nicht wesentlich berührt.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 1 regelt, ist Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen der bisherige Ortsbürgermeister, bei dessen Verhinderung der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene bisherige Beigeordnete der Ortsgemeinde Brimingen.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 lehnt sich im Hinblick auf die erste Wahl des Ortsgemeinderates der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen an § 7 Satz 1 KWG und im Hinblick auf die erste Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen an § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 KWG an. Nach § 7 Satz 1 KWG ist Wahlleiterin oder Wahlleiter die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, bei deren oder dessen Vertretung die oder der zur allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete.

Für die erste Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen gilt es auch § 59 Abs. 2 Satz 1 KWG zu beachten. § 59 Abs. 2 Satz 1 KWG verlangt, dass, wenn sich die bisherige Bürgermeisterin oder der bisherige Bürgermeister bewirbt, an ihre oder seine Stelle als Wahlleiterin oder Wahlleiter die oder der Erste Beigeordnete tritt, sofern sich diese oder dieser nicht ebenfalls bewirbt, anderenfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis treten.

Nehmen der bisherige Ortsbürgermeister und alle bisherigen Beigeordneten der Ortsgemeinde Brimingen an der ersten Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen als Bewerber teil, bestimmt, so § 2 Abs. 2 Satz 2, die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 geht § 59 Abs. 2 Satz 2 und 3 KWG vor. Wie § 59 Abs. 2 Satz 2 KWG regelt, wählt der Gemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere Wahlleiterin oder einen besonderen Wahlleiter und eine besondere Stellvertreterin oder einen besonderen Stellvertreter, wenn alle Beige-

ordneten an der Wahl als Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen. § 59 Abs. 2 Satz 3 KWG sieht vor, dass der Gemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere Stellvertreterin oder einen besonderen Stellvertreter wählt, wenn nur eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter als Wahlleiterin oder Wahlleiter zur Verfügung steht.

Nach § 2 Abs. 3 ist für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen das gemeinsame Wahlgebiet der bisherigen Ortsgemeinden Brimingen und Hisel maßgebend.

An den ersten Wahlen des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen müssen alle Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KWG erfüllen und seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Ortsgemeinde Brimingen in ihrem derzeitigen Gebietsstand oder im Gebiet der Ortsgemeinde Hisel eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben, teilnehmen können.

In dem Zusammenhang wird auch auf § 1 Abs. 2 KWG verwiesen

Nach § 1 Abs. 2 KWG ist bei der Eingliederung einer Gemeinde oder des Gebietsteils einer Gemeinde in eine oder mehrere andere Gemeinden die Dauer des Wohnsitzes in der eingegliederten Gemeinde oder im eingegliederten Gebietsteil der Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes in der aufnehmenden Gemeinde anzurechnen.

Damit die Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KWG erfüllen und seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Ortsgemeinde Brimingen in ihrem derzeitigen Gebietsstand oder im Gebiet der Ortsgemeinde Hisel eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben, den Ortsgemeinderat und die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen wählen können, muss für die Vorbereitung und die Durchführung der betreffenden Wahlen ein gemeinsames Wahlgebiet festgelegt werden. Die Bestimmung des gemeinsamen Wahlgebietes, das das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Brimingen und Hisel umfasst, bedarf einer gesetzlichen Regelung, wie sie in § 2 Abs. 3 aufgenommen worden ist.

§ 2 Abs. 4 regelt, dass in der Folge die nächsten Wahlen des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters gemeinsam in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2024 stattfinden werden.

Mithin werden im Jahr 2017 der Ortsgemeinderat der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen für eine Wahlzeit von etwas mehr als fünf Jahren, das heißt von ungefähr sechseinhalb Jahren, gewählt. Entsprechendes gilt für die Amtszeit der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen, die oder der im Jahr 2017 ebenfalls gewählt wird. Die an und für sich durchzuführenden Wahlen des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2019 entfallen folglich. Für die geringfügige Verlängerung der ersten Wahlzeit des Ortsgemeinderates und der ersten Amtszeit der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebilde-

ten Ortsgemeinde Brimingen gibt es mehrere Gründe. Dies ist beispielsweise die Interessenslage potenzieller Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber. Bei Wahlen des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen nur für eine Wahlzeit und Amtszeit bis Mitte 2019, das heißt lediglich für einen Zeitraum von ungefähr eineinhalb Jahren, wäre es unter Umständen problematisch, ausreichend Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber zu finden. Zudem wäre eine so kurze Wahlzeit und Amtszeit einer auf eine gewisse Kontinuität ausgerichteten Aufgabenwahrnehmung des Ortsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen abträglich.

Die Wahlen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Bitburger Land und des Kreistages des Eifelkreises Bitburg-Prüm bleiben von der Regelung des § 2 Abs. 4 unberührt. Für sie werden in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2019 Wahlen durchgeführt.

§ 2 Abs. 5 regelt, dass für den bisherigen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Brimingen zum Zeitpunkt der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 des Ehrensoldgesetzes als erfüllt gilt.

Der derzeitige Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Brimingen ist am 14. Juli 2004 erstmals in dieses Ehrenamt gewählt worden. Bis jetzt hat er einen Anspruch auf einen Ehrensold von 25 v. H. der Aufwandsentschädigung erworben.

Zum Zeitpunkt des regulären Ablaufs seiner Amtszeit im Jahr 2019 hätte der jetzige Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Brimingen insgesamt eine Amtszeit von 15 Jahren abgeleistet. Damit wäre für ihn die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 oder Halbsatz 2 des Ehrensoldgesetzes erfüllt. Mithin hätte er einen Anspruch auf Ehrensold von 33 1/3 v. H. der zuletzt bezogenen Aufwandentschädigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Ehrensoldgesetzes. Aufgrund der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 zum 1. Januar 2018 und der aus diesem Anlass zeitnah durchzuführenden Wahl einer Ortsbürgermeisterin oder eines Ortsbürgermeisters der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen ist es möglich, dass der derzeitige Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Brimingen die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 oder Halbsatz 2 des Ehrensoldgesetzes, nämlich eine Amtszeit von insgesamt 15 Jahren oder eine geringfügig kürzere Amtszeit, nicht erfüllen und folglich keinen Anspruch auf Ehrensold von 33 1/3 v. H. der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 des Ehrensoldgesetzes erwerben wird.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Ehrensoldgesetzes sieht vor, dass eine frühere ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ein früherer ehren-amtlicher Bürgermeister, die oder der nach dem 8. Mai 1945 gewählt worden ist, einen Ehrensold erhält, wenn sie oder er das Amt in derselben Gemeinde insgesamt mindestens zehn Jahre hindurch wahrgenommen hat. Wie § 1 Abs. 1 Satz 2 des Ehrensoldgesetzes regelt, gilt die Amtszeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Ehrensoldgesetzes als erfüllt, wenn eine geringfügige Unterschreitung lediglich durch den Zeitpunkt der Wahl der oder des Berechtigten oder der Nachfolgerin oder des Nachfolgers zum Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats entstanden ist. Ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden, besteht, so § 1 Abs. 1 Satz 3 des Ehrensoldgesetzes, ein Anspruch auf Ehrensold ohne Rücksicht auf die Dauer der Amtszeit. § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 des Ehrensoldgesetzes regelt, dass der Anspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Ehrensoldgesetzes bereits nach einer Amtszeit von fünf Jahren entsteht, sofern die Amtszeit einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder eines ehrenamtlichen Bürgermeisters durch Maßnahmen der Verwaltungsreform entsteht. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Ehrensoldgesetzes findet § 1 Abs. 1 Satz 2 des Ehrensoldgesetzes entsprechende Anwendung. § 1 Abs. 3 Satz 2 des Ehrensoldgesetzes stellt klar, dass Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Ehrensoldgesetzes auch freiwillige Gebietsänderungen sind.

Wie § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 des Ehrensoldgesetzes regelt, beträgt der Ehrensold nach einer Amtszeit von insgesamt zehn Jahren und im Falle des § 1 Abs. 3 des Ehrensoldgesetzes 25 v. H. der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung. Der Ehrensold beträgt, so § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 des Ehrensoldgesetzes, nach einer Amtszeit von insgesamt 15 Jahren sowie bei Dienstunfähigkeit, wenn diese beim Auscheiden aus dem Amt bereits eingetreten war, 33 ½ v. H. der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung. § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Ehrensoldgesetzes erklärt § 1 Abs. 1 Satz 2 des Ehrensoldgesetzes für entsprechend anwendbar.

Für den derzeitigen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Hisel wird keine spezifische Regelung zum Ehrensold geschaffen. Er ist am 9. Juli 2014 erstmals in das Ehrenamt des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Hisel gewählt worden. Demnach hat er bisher weder eine mindestens zehnjährige Amtszeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Ehrensoldgesetzes oder eine geringfügig kürzere Amtszeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Ehrensoldgesetzes noch eine fünfjährige Amtszeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 des Ehrensoldgesetzes oder eine geringfügig kürzere Amtszeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Ehrensoldgesetzes abgeleistet. Die Voraussetzung einer fünfjährigen Amtszeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 oder 2 des Ehrensoldgesetzes wird er auch zum Zeitpunkt der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht erfüllt haben. § 1 Abs. 3 des Ehrensoldgesetzes enthält begünstigende Ausnahmeregelungen im Verhältnis zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Ehrensoldgesetzes. Eine spezifische Regelung, die vorsieht, dass für den derzeitigen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Hisel zum Zeitpunkt der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 oder Halbsatz 2 des Ehrensoldgesetzes als erfüllt gilt und er deshalb einen Anspruch auf Ehrensold von 25 v. H. der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung hat, würde eine zusätzliche Vergünstigung gegenüber § 1 Abs. 3 des Ehrensoldgesetzes mit seinen Ausnahmeregelungen bewirken. Für eine solche zusätzliche Vergünstigung gegenüber § 1 Abs. 3 des Ehrensoldgesetzes, der schon Mindestvoraussetzungen im Hinblick auf Gebietsänderungen enthält, gibt es keine sachliche Rechtfertigung.

Zu § 3

§ 3 Satz 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Ortsgemeinde Hisel zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2017 sowie die Verbindlichkeiten und Forderungen der Ortsgemeinde Hisel auf die Ortsgemeinde Brimingen übergehen.

Wie sich aus § 3 Satz 2 ergibt, gehören zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. April 2010 (GVBl. S. 64), BS 2020-1-2, und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO.

Zum 31. Dezember 2014 hatte die Ortsgemeinde Hisel Rückstellungen von 6 206,00 Euro und Sonderposten von 299 423,85 Euro.

Zu§4

Nach § 4 Satz 1 ist der gemäß § 108 GemO für den Schluss des Haushaltsjahres 2017 aufzustellende Jahresabschluss der Ortsgemeinde Hisel dem Ortsgemeinderat der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen zur Prüfung vorzulegen.

Wie § 4 Satz 2 regelt, beschließt der Ortsgemeinderat der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen über die Feststellung des geprüften, für den Schluss des Haushaltsjahres 2017 aufzustellenden Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Hisel bis zum 31. Dezember 2018.

Der Ortsgemeinderat der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen entscheidet, so § 4 Satz 3, gesondert über die Entlastung des bisherigen Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Hisel und ihrer Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben.

Soweit § 4 nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts (Jahresabschluss, Gesamtabschluss und Prüfungswesen) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung.

Zu§5

§ 5 regelt, dass, soweit nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist, im Jahr 2018 die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Ortsgemeinden Brimingen und Hisel zum 30. Juni 2017 als Einwohnerzahl der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen gilt.

Zu§6

§ 6 Satz 1 regelt, dass das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, mithin am 31. Dezember 2017, bestehende Ortsrecht der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fortgilt.

Die umgebildete Ortsgemeinde Brimingen ist verpflichtet, so § 6 Satz 2, dieses fortgeltende Ortsrecht der bisherigen Ortsgemeinden Brimingen und Hisel bis zum 1. Januar 2028 durch im gesamten Gemeindegebiet geltendes Ortsrecht zu ersetzen.

Zu§7

§ 7 regelt, dass wegen der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Kreisstraßen im Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Brimingen und Hisel nicht abgestuft werden.

Im Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Brimingen verläuft die Kreisstraße 10.

Durch das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Hisel führen die Kreisstraßen 9 und 11.

Der Eifelkreis Bitburg-Prüm hat gegen § 7 keine Einwendungen erhoben.

Zu§8

§ 8 bestimmt die umgebildete Ortsgemeinde Brimingen zur Rechtsnachfolgerin der Ortsgemeinde Hisel.

Demnach wird die Ortsgemeinde Brimingen mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 umfassend in Rechte und Pflichten der bisherigen Ortsgemeinde Hisel eintreten.

Zu§9

§ 9 regelt, dass eine kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, der Genehmigung der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm bedarf.

Zu § 10

§ 10 Satz 1 sieht vor, dass das Land aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 der umgebildeten Ortsgemeinde Brimingen eine Zuweisung von 20 000 Euro im Jahr 2018 gewährt. Für die Gewährung von Zuweisungen aus Anlass kommunaler Gebietsänderungen enthält § 17 a LFAG die Grundregelungen. § 17 a Satz 1 LFAG sieht vor, dass kommunalen Gebietskörperschaften aus Anlass von Gebietsänderungen Zuweisungen im Einzelfall unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans gewährt werden können. Wie sich aus § 17 a Satz 2 LFAG ergibt, wird Näheres im Einzelfall gesetzlich geregelt.

Zuweisungen auf der Basis des § 17 a LFAG werden insbesondere auch für Gebietsänderungsmaßnahmen gewährt, die vor Ort einen Konsens finden.

Wie sich aus § 10 Satz 2 ergibt, ist die Zuweisung soweit als möglich zum Abbau der mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 auf die Ortsgemeinde Brimingen übergehenden Verbindlichkeiten der Ortsgemeinde Hisel zu verwenden.

Zu § 11

§ 11 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Für die Fraktion der SPD: Martin Haller Für die Fraktion der CDU: Martin Brandl

Für die Fraktion der FDP: Marco Weber Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Pia Schellhammer